

E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
E-Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 18. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen.

Zusammenfassung unserer Position

Das Ziel, den Austausch zwischen Versicherten, Durchführungsstellen, Behörden und allfälligen involvierten Dritten zu vereinfachen und vor allem zu digitalisieren, ist zu begrüssen. Ziel einer solchen Plattform muss es sein, ein Informationssystem einzurichten, das versichertenseitig ein barrierefreier One-Stop-Shop ist. Versicherte sollen eine benutzerfreundliche Anlaufstelle für alle ihre Anfragen haben und sich nur einmal für alle Sozialversicherungsanliegen einloggen müssen. Der vorliegende Vorschlag erfüllt dieses Kriterium nicht ganz. Zweitens stellt sich die Frage, ob es für das geplante Vorhaben ein neues Gesetz braucht, oder das im ATSG untergebracht werden könnte. Würde man das Gesetz auf alle im ATSG geregelten Sozialversicherungen ausdehnen, wäre es aus unserer Sicht die zu bevorzugende Lösung. Drittens stellt sich die Frage, ob die aktuell existierenden IT-Lösungen der ZAS – oder anderer IT-Pools, allenfalls ausgedehnt werden könnten, statt eine, bzw. mehrere, ganz neue Lösungen zu suchen. Schliesslich wäre die Plattform E-SOP nur ein zusätzlicher Teil zu den bereits bestehenden Informationssystemen.

Grundsätzlich befürwortet der Kaufmännische Verband also die Einführung einer Plattform für die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren im Sozialversicherungswesen und den Versicherten. Allerdings hat er Vorbehalte bezüglich der vorgeschlagenen Lösung und wünscht sich zudem mehr Informationen zur Barrierefreiheit der vorgeschlagenen Lösung.

Vorgeschlagene Änderungen

Zu untenstehenden Gesetzesartikeln haben wir folgende Anmerkungen.

Art.1

Die Gesetzesänderung regelt nur AHV, IV, EL, EO und Familienzulagen. Bei Letzteren gäbe es zudem Einschränkungen in der Nutzung aufgrund der Organisation. ALV, KVG und UVG sind also ausgeschlossen. Aus Sicht der Kaufmännischen Verbands, wäre eine umfassende Lösung zu bevorzugen. Auch wenn es nur eine Login- und Weiterleitungsmöglichkeit für die Versicherten beinhaltet.

Art. 4

Die Entwicklung und der Betrieb der neuen Plattform (E-SOP) ist bereits im Gesetzesvorschlag ausgearbeitet. Die ZAS soll diese betreiben (Absatz 1). Wünscht eine Durchführungsstelle eine eigene Lösung, nach Absatz 2, müsste Entwicklung und Betrieb selber übernommen werden. In diesem Fall müsste die Kommunikation zur ZAS-Plattform über eine Schnittstelle geschehen und alle sicherheitstechnischen- und Interoperabilitäts-Anforderungen gewährleistet sein. Entwicklung und Betrieb der zentralen ZAS-Plattform müssten aber trotzdem mitfinanziert werden. Wir gehen davon aus, dass diese Variante für die betroffenen Durchführungsstellen aus Kostengründen nicht möglich wäre.

Art. 5

Die neue Plattform dient zur Authentifizierung, zum Zugang zu gesetzlich vorgesehenen Informationen, zur Adressverwaltung, zur Protokollierung des Zugriffs, zum Datenaustausch und zur Kommunikation. Gewisse Informationen sollen auch ohne Authentifizierung für alle verfügbar sein. Sie dient in erster Linie als Benutzerschnittstelle zwischen Behörden/Dienstleister, Durchführungsstellen und Versicherten. Eine ganze Reihe anderer Informationssysteme – zentral und dezentral – sind damit verbunden. Eine ganze Reihe anderer Informationssysteme (Abschnitt 3 des Vernehmlassungsberichts) wiederum nicht. Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands, ist diese Lösung zu aufwändig in Aufbau und Durchführung, gemessen an den vorgesehenen Möglichkeiten. Eine umfassendere Lösung wäre wünschenswert.

Art. 6 Abs. 1

Wir begrüßen es, dass eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation, zwischen Durchführungsstellen, Behörden, Leistungserbringer, berufsmässig handelnden Personen und Personen mit Wohnsitz im Ausland vorgesehen ist. Es ist aus Sicht der Versicherten sinnvoll, dass die Kommunikation zwischen Versicherten und Durchführungsstellen über die Plattform erfolgen kann, nicht aber muss. Versicherte können weiterhin auf andere Arten mit den Behörden und Durchführungsstellen kommunizieren oder aber ausschliesslich digital verlangen (Art. 7).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Sascha M. Burkhalter
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz

Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik